



Neunzig & Partner

Steuerberatungsgesellschaft

beraten | gestalten | optimieren

83435 Bad Reichenhall · Ludwigstr. 27

Tel.: (08651) 76 67 3-0 · Fax: (08651) 76 67 3 11

kanzlei@stb-neunzig-partner.de · www.stb-neunzig-partner.de

Mandanteninfo der Kanzlei Neunzig & Partner

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Inhalt

1 Einleitung

2 Förderung im Überblick

2.1 Minijobs im Privathaushalt

2.2 Dienstleistungen allgemeiner Art

2.3 Handwerkerleistungen

3 Was heißt „im eigenen Haushalt“?

4 Wer erhält die Steuerermäßigung?

5 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

6 Was ist noch zu beachten?

7 Checkliste der begünstigten Aufwendungen

7.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

7.2 Handwerkerleistungen

1 Einleitung

Aufwendungen für legale Arbeiten in den eigenen vier Wänden werden vom Staat mit einem Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gefördert. Wer Putzfrau, Handwerker & Co. in seinem Privathaushalt beschäftigt, darf **20 % der gezahlten Arbeitskosten** von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Begrenzt ist die Förderung allerdings durch **drei Höchstbeträge** (Details unter Punkt 2).

Hinweis

Kosten, die Ihnen **durch haushaltsnahe Dienstleistungen** entstehen, **senken** also nicht Ihr zu versteuerndes Einkommen und damit Ihren persönlichen Grenzsteuersatz, sondern **direkt Ihre Steuerschuld**.

Durch diese steuerliche Förderung will der Gesetzgeber illegale Beschäftigungen in deutschen Privathaushalten eindämmen und steuerehrliche Arbeitsverhältnisse unterstützen. Private Auftraggeber können schnell **einige hundert Euro** pro Jahr an Steuern **einsparen**, wenn sie die Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

In diesem Merkblatt lesen Sie, wie hoch die Förderung ausfällt, welche Kosten begünstigt sind und welche Fallstricke private Auftraggeber beachten sollten.

2 Förderung im Überblick

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen dürfen mit **20 % der angefallenen Arbeitskosten** direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Beispiel

Sie haben für die Renovierung Ihrer Küche Handwerkerlöhne von insgesamt 800 € gezahlt (inkl. Umsatzsteuer). Ihre tarifliche Einkommensteuer kann dann um 160 € (= 20 % · 800 €) gemindert werden.

Je nach Art der Leistung ist die Steuerermäßigung aber durch drei **Höchstbeträge** begrenzt:

- Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** in Form eines **Minijobs** sind maximal **510 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 2.1).
- Für **haushaltsnahe Dienstleistungen**, haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige **Beschäftigungsverhältnisse**, **Pflege- und Betreuungskosten** sowie **Heimunterbringungskosten** sind maximal **4.000 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 2.2).
- Für **Handwerkerleistungen** sind maximal **1.200 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 2.3).

Sofern Sie als privater Auftraggeber alle drei Höchstbeträge zugleich ausschöpfen, können Sie also eine **Einkommensteuerersparnis** von insgesamt **5.710 € pro Jahr** erreichen. Allerdings müssen hierfür auch abziehbare Kosten von 28.550 € pro Jahr angefallen sein – was eher selten der Fall sein wird. Aber auch unterhalb dieser Maximalförderung ist der Steuerbonus für Privathaushalte durchaus steuerlich attraktiv.

Nur Arbeitskosten sind begünstigt

Sie sollten beachten, dass nicht sämtliche angefallenen Kosten in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden dürfen: **Begünstigt** sind nur die **Kosten für die reine Arbeitsleistung sowie Maschinen- und Fahrtkosten** (zzgl. der Umsatzsteuer). **Nicht abziehbar** sind hingegen **Materialkosten**, die der Handwerker in Rechnung stellt.

Beispiel

Ein Parkettleger erneuert den Bodenbelag im Flur. Seine Rechnung beträgt 2.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (= 380 €). Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %.

Arbeitskosten	1.000 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>190 €</u>
Summe	1.190 €
davon 20 % Steuerermäßigung	238 €

Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (sozialversicherungspflichtig oder geringfügig) ist stets der **Bruttoarbeitslohn** bzw. das **Bruttoarbeitsentgelt anzusetzen, d.h. auch** die durch Sie als Arbeitgeber gezahlten **Anteile an den Sozialversicherungen** sind abziehbar.

2.1 Minijobs im Privathaushalt

Wenn Sie einen Minijobber in Ihrem Privathaushalt beschäftigen, um haushaltsnahe Tätigkeiten erledigen zu lassen, können hierfür **maximal 510 € pro Jahr** von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Gefördert werden also **Lohnkosten von maximal 2.550 € pro Jahr** (20 % · 2.550 € = 510 €).

Beispiel

Sie lassen Ihre zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung wöchentlich durch einen Minijobber reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr inklusive aller Abgaben auf 2.400 €.

Ihre tarifliche Einkommensteuer mindert sich um 20 % der Kosten, also um 480 €. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 510 € ist nicht überschritten.

Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Kosten ist, dass Sie am **Haushaltsscheckverfahren** teilnehmen. Weitere Informationen hierzu sind abrufbar unter

www.minijob-zentrale.de über Startseite | minijobs
haushalt | Infos für Arbeitgeber | So einfach melde ich
meine Haushaltshilfe an.

Hinweis

Nicht jeder Minijob auf 450-€-Basis ist begünstigt. **Voraussetzung** für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis „in“ **einem Haushalt ausgeübt** wird (Details unter Punkt 3). Das Sozialversicherungsrecht verlangt für die günstige 12%ige Pauschalbesteuerung (jeweils 5 % Renten- und Krankenversicherung und 2 % Pauschsteuersatz) zudem, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis **durch einen privaten Haushalt begründet** und die Tätigkeit sonst **gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt** wird.

Es ist nicht notwendig, dass das Beschäftigungsverhältnis durchgehend das ganze Jahr hindurch besteht.

2.2 Dienstleistungen allgemeiner Art

Der zweite Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr, bis zu dem 20 % der begünstigten Aufwendungen abgezogen werden dürfen, gilt für

- **sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfen** (siehe Punkt 2.2.1),
- **haushaltsnahe Dienstleistungen**, die keine Handwerkerleistungen sind (siehe Punkt 2.2.2),
- **haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen** (siehe Punkt 2.2.3) und
- **Heimunterbringung oder dauerhafte Pflege**, sofern diesbezügliche Leistungen mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (siehe Punkt 2.2.4).

All diese Kosten müssen zusammengerechnet werden und unterliegen gemeinsam dem Höchstbetrag von 4.000 €, so dass maximal Aufwendungen von 20.000 € begünstigt sind.

Beispiel

Sie zahlen 20.000 € für eine in Ihrem Privathaushalt angestellte Köchin, 2.000 € für die Beschäftigung eines selbständigen Gärtners und 3.000 € für Pflegepersonal.

Aufwand insgesamt	25.000 €
davon 20 %	5.000 €
als Steuerermäßigung höchstens abziehbar	4.000 €

2.2.1 Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe

Werden für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis **Pflichtbeiträge** zur gesetzlichen **Sozialversicherung** gezahlt und wird die Tätigkeit ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt (Details unter Punkt 3), **fallen** die Aufwendungen **unter** die **Steuerermäßigung**, sofern die Tätigkeit einen engen Bezug zum Haushalt

hat (z.B. Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Reinigung der Wohnung).

Beispiel

Sie lassen von einer angestellten Haushaltshilfe das Mittagessen zubereiten und die Privatwohnung reinigen. Die Kosten belaufen sich inklusive aller Abgaben auf monatlich 1.500 €, also 18.000 € jährlich. Sie erhalten eine Steuerermäßigung von 3.600 € (= 20 % · 18.000 €). Der Höchstbetrag von 20.000 € ist nicht überschritten, so dass sich die kompletten Kosten steuermindernd auswirken.

Auch wenn das Arbeitsverhältnis nur im Laufe des Jahres besteht, kann der Steuerabzugsbetrag **in voller Höhe** beansprucht werden.

Die Begleitung von Kindern, Kranken und alten- oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleine Botengänge der Haushaltshilfe sind **steuerlich begünstigt** – das heißt, derartige Tätigkeiten führen nicht zum Wegfall der Steuerermäßigung, wenn sie bloß zu den **Nebenpflichten des Beschäftigten** gehören.

Hinweis

Nicht zu den **begünstigten** haushaltsnahen Tätigkeiten gehören die Erteilung von **Unterricht** (z.B. Sprachunterricht, Nachhilfe), die **Vermittlung besonderer Fähigkeiten** oder **sportliche und andere Freizeitbetätigungen**.

Zu beachten ist zudem, dass eine 20%ige Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Kinderbetreuungskosten** nicht möglich ist, sofern die Eltern diese als **Sonderausgaben** abziehen können (Details unter Punkt 5).

Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen

Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, das zwischen **in einem Haushalt** lebenden Eheleuten oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern vereinbart ist, erkennt der Fiskus nicht an. Denn **familienrechtliche Verpflichtungen** können grundsätzlich nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein. Entsprechendes gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die **nicht mit im Haushalt** leben (z.B. Kinder oder Großeltern mit eigenem Haushalt), werden vom Finanzamt aber anerkannt, wenn

- der Vertrag **zivilrechtlich wirksam** zustande gekommen ist,
- die Vereinbarungen solchen entsprechen, die **zwischen Fremden üblich** sind, und
- diese „**tatsächlich gelebt**“ werden.

2.2.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind, fließen, wie bereits erläutert, ebenfalls mit 20 % in den Höchstbetrag von 4.000 € jährlich ein.

Dabei muss es sich – wie bei den Minijobs – um Tätigkeiten handeln, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen. Hierunter fallen haushaltsnahe Tätigkeiten, die durch **Dienstleistungsagenturen** oder **selbständige Dienstleister** erbracht werden.

Beispiel

Sie beauftragen einen selbständigen Fensterputzer mit der Reinigung der Fenster und einen selbständigen Gärtner mit Gartenpflegearbeiten. 20 % der Kosten sind dann als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar.

Nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen **abziehbar** sind hingegen **personenbezogene Dienstleistungen** (z.B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen), selbst wenn sie im privaten Haushalt erbracht werden. Ausnahmsweise dürfen diese Leistungen jedoch als **Pflege- und Betreuungsleistungen** (siehe Punkt 2.2.3) abgezogen werden, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt werden.

Aufwendungen für **Bereitschaftsdienste** zur Erbringung einer Leistung im Bedarfsfall sind grundsätzlich **keine haushaltsnahen Dienstleistungen**. Erfolgt der Bereitschaftsdienst jedoch als Nebenleistung einer begünstigten Hauptleistung, so liegt hingegen eine haushaltsnahe Dienstleistung vor. Die Aufwendungen für ein **Hausnotrufsystem** sind daher im Rahmen des sogenannten „**Betreuten Wohnens**“ in einer Seniorenresidenz **abziehbar**.

Allerdings hat das FG Baden-Württemberg die Steuerermäßigung für Aufwendungen für ein Notrufsystem im eigenen Haushalt einer Rentnerin als haushaltsnahe Dienstleistungen zu gelassen. Die Revision ist derzeit beim BFH anhängig.

Hinweis

Aufwendungen für Rest- und Komposttonne sowie Schmutzwassergebühren sind nach einer Entscheidung des FG Münster nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar. Die Revision ist beim BFH anhängig, sodass hier ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden kann.

2.2.3 Pflege- und Betreuungsleistungen

Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen gehen ebenfalls in den gemeinsamen Höchstbetrag von 4.000 € ein.

Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit, der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind **nicht erforderlich**, um diesen Steuerbonus zu erlan-

gen. Die Steuervergünstigung hilft somit auch Menschen ohne Pflegestufe, deren Grundpflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt und deren Erkrankung eine Beaufsichtigung und Betreuung nötig macht.

Es reicht aus, wenn die Dienstleistungen der **unmittelbaren Pflege am Menschen** (z.B. Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder der **Betreuung** dienen. Die Steuerermäßigung steht der pflegebedürftigen Person zu, aber auch anderen Personen, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen. Die Steuerermäßigung ist **haushaltsbezogen**, so dass sie insgesamt **nur einmal** gewährt wird, wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden.

Hinweis: Stationäre oder ambulante Pflege

Bei Pflegeaufwendungen eines Steuerpflichtigen zugunsten eines Angehörigen ist zwischen Aufwendungen für eine stationäre oder ambulante Pflege zu unterscheiden.

Aufwendungen für eine stationären Unterbringung/Pflege können nur dann in Abzug gebracht werden, wenn der **Steuerpflichtige selbst** die **stationär** untergebrachte oder gepflegte Person ist, also Leistungsempfänger ist. Dementsprechend kann für die Aufwendungen für beispielsweise ein Elternteil die Steuerermäßigung **nicht** beansprucht werden.

Anders verhält es sich jedoch für Aufwendungen in Bezug auf **ambulante** Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von **ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht im eigenen Haushalt, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Folglich können Aufwendungen auch von **Angehörigen** geltend gemacht werden, die diese Aufwendungen getragen haben.

Steuerpflichtige sollten bei Aufwendungen für Angehörige darauf achten, dass der Pflege- und Betreuungsvertrag im **eigenen Namen**, wenn auch zugunsten des Angehörigen, abgeschlossen wird. Die Zahlungen müssen für eine eigene Schuld geleistet werden, damit die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden kann. Ist hingegen der Angehörige aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet, handelt es sich bei den Aufwendungen des Steuerpflichtigen um steuerunerheblichen Drittaufwand.

Abzug als außergewöhnliche Belastung

Die 20%ige Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen **nicht** als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wurden.

Hinweis

Da das Finanzamt die Kosten nur auf Antrag als außergewöhnliche Belastungen ansetzt, haben Sie bei Pflegeaufwendungen ein **Wahlrecht** zwischen den beiden Steuerermäßigungen.

Für den Teil der Aufwendungen, der sich als außergewöhnliche Belastung nicht steuermindernd auswirkt, weil er im Rahmen der **zumutbaren Belastung** liegt, können Sie den **20%igen Steuerbonus** beanspruchen.

Beispiel

Sie haben Ihre pflegebedürftige Mutter in Ihren Haushalt aufgenommen. Für einen Pflegedienst zahlen Sie 18.000 € jährlich. Die Kosten wirken sich bei Ihnen aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung beispielsweise nur zu 14.000 € als außergewöhnliche Belastungen aus. Sie können somit zusätzlich 20 % der Differenz in Höhe von 4.000 € (= 800 €) als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen.

Empfangene **Leistungen der Pflegeversicherung** müssen jedoch **vor dem Abzug** der haushaltsnahen Pflege- und Betreuungsleistungen von diesen **subtrahiert** werden, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das **Pflegegeld**, das seitens der Kassen ausgezahlt wird, ist dagegen nicht auf den Steuervorteil anzurechnen, weil es **nicht zweckgebunden** für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn Angehörige für die Kosten aufkommen und das Pflegegeld an sie weitergeleitet wird. Von der Regelung profitieren Pflegebedürftige und ihre Familien, die sich für den Bezug von Pflegegeld entscheiden und gelegentlich zusätzlich einen professionellen Pflegedienst beauftragen.

2.2.4 Hilfe im Alten- und Pflegeheim

Heimbewohner können die 20%ige Steuerermäßigung auch für **Leistungen** beanspruchen, die mit denen **einer Haushaltshilfe vergleichbar** sind.

Abziehbar sind hier die (anteiligen) Aufwendungen für

- die **Reinigung des Zimmers** oder Apartments,
- die **Reinigung der Gemeinschaftsflächen**,
- das **Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten** im Heim oder am Ort der dauernden Pflege sowie
- den **Wäscheservice**, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege durchgeführt wird.

Hinweis

Der Abzug dieser „vergleichbaren“ Aufwendungen ist auch zulässig, wenn das Heim in der Europäischen Union (EU) bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) liegt. Leistungen für eine Haushaltshilfe außerhalb der EU/EWR beispielsweise in Thailand, sind nicht absetzbar.

Bei Zahlung eines einheitlichen Entgelts für die Heimunterbringung muss die Pflegeeinrichtung den Kostenanteil für die vorgenannten begünstigten Leistungen bestätigen.

Sofern der Bewohner im Heim einen **eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt** unterhält, kann er nicht nur „vergleichbare“ Aufwendungen abziehen, sondern für sämtliche begünstigte Kosten den Steuerbonus beanspruchen (z.B. auch für Handwerkerkosten). Dies setzt voraus, dass die Räumlichkeiten nach ihrer Ausstattung **für eine Haushaltsführung geeignet** sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), **individuell genutzt** werden können und eine **eigene Wirtschaftsführung** erlauben. Zu den begünstigten Dienstleistungen gehören dann

- im Haushalt des Bewohners durchgeführte und individuell abgerechnete Leistungen (z.B. Reinigung des Apartments, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Apartment),
- Leistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen (z.B. Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume),
- zusätzliche Tätigkeiten des Haus- und Etagenpersonals neben der Betreuung der Bewohner (z.B. Begleitung, Empfang von Besuchern und kleine Botengänge),
- das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim sowie
- Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege und kleinere Reparaturarbeiten.

2.3 Handwerkerleistungen

Wenn Sie Handwerkerleistungen in Ihrem Privathaushalt in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um **20 %** der Kosten, höchstens jedoch um **1.200 € jährlich**. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** in Ihrem Haushalt oder auf Ihrem Grundstück. Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die im Regelfall nur Fachkräfte durchführen, gehören ebenfalls zu den begünstigten Leistungen.

Hinweis

Welche Arbeiten konkret steuerlich anerkannt werden, haben wir in der **Checkliste** unter Punkt 7.2 für Sie zusammengestellt.

Öffentlich geförderte Baumaßnahmen

Modernisierungsmaßnahmen, die durch **zinsverbilligte Darlehen** oder **steuerfreie Zuschüsse** (z.B. von der KfW) gefördert werden, wie etwa Maßnahmen zur Wärmedämmung, sind **nicht begünstigt**.

Dies gilt auch dann, wenn eine Baumaßnahme **nur teilweise gefördert** wird (z.B. weil ein Förderhöchstbetrag überschritten wird). Es wird also jede **Maßnahme** als Ganzes betrachtet.

Sofern jedoch **verschiedene Einzelmaßnahmen** am Haus oder an der Wohnung durchgeführt werden (z.B. öffentlich geförderte Fassadendämmung und ungeförderter Heizungserneuerung), ist ein Kostenabzug **für die ungeförderter Baumaßnahme erlaubt**. Auch zeitlich versetzte Renovierungsarbeiten sind als gesonderte Maßnahme begünstigt.

Neubaumaßnahmen

Handwerkliche Tätigkeiten werden nur dann mit dem 20%igen Steuerbonus gefördert, wenn es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen handelt. Tätigkeiten, die im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** ausgeübt werden, dürfen **nicht** in der Einkommensteuererklärung **abgerechnet** werden. Als Neubaumaßnahmen gelten dabei solche Maßnahmen, die „im Zusammenhang mit der **Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung**“ anfallen. Handwerkerleistungen sind somit auch steuerbegünstigt, wenn im Rahmen einer Maßnahme zusätzliche Wohn- oder Nutzflächen geschaffen werden (z.B. durch Errichtung eines Wintergartens).

Gutachtertätigkeiten und Prüfdienste

Ebenfalls zu den **begünstigten** Handwerkertätigkeiten gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung Gutachter- oder Prüftätigkeiten, wie beispielsweise

- Mess- und Überprüfungsarbeiten,
- Legionellenprüfungen,
- Kontrollen von Aufzügen,
- Kontrollen von Blitzschutzanlagen,
- Feuerstättenschauen und
- andere technische Prüfdienste.

Hinweis

Tätigkeiten der **Wertermittlung** oder für die **Erstellung eines Energiepasses** gehören allerdings weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen noch zu den Handwerkerleistungen und können **nicht abgesetzt** werden. Auch Aufwendungen für statische Berechnungen hat der BFH nicht zum Abzug zugelassen, selbst wenn die nachfolgenden Handwerkerleistungen begünstigt werden.

Schornsteinfegerleistungen

Seit November 2016 können Schornsteinfegerleistungen **vollständig** als Handwerkerleistung **steuerlich geltend gemacht** werden. Insbesondere gilt dies für alle zu diesem Zeitpunkt noch offenen Steuerfälle.

3 Was heißt „im eigenen Haushalt“?

Um die Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuerlich abrechnen zu können, muss die Tätigkeit in Ihrem Haushalt bzw. im Pflegefall

im Haushalt der gepflegten Person ausgeübt worden sein. Der Haushalt muss sich in der EU oder dem EWR befinden.

Dabei fallen nicht nur Tätigkeiten **im Ersthauhalt** unter die steuerliche Begünstigung, sondern auch Kosten, die in selbstgenutzten **Zweit-, Ferien- oder Wochenendhäusern** anfallen (innerhalb der EU oder des EWR). Wer also einen Gärtner in seinem selbstbewohnten Ferienhaus an der Côte d'Azur beschäftigt, kann die Kosten in seiner deutschen Einkommensteuererklärung abrechnen.

Hinweis

Die **Höchstbeträge vervielfachen sich** bei mehreren Wohnungen jedoch **nicht**, sondern werden stets nur einmal gewährt.

Was gehört zum eigenen Haushalt?

Zum Haushalt gehören nicht nur die **privaten Wohnräume**, sondern auch sogenannte **Zubehörräume** (z.B. die Garage) und der **Garten**. Vereinfacht gesagt, wird der Haushalt also **durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt** – unabhängig von der Frage, ob der Auftraggeber Mieter oder Eigentümer ist.

Hinweis

Vorweggenommene haushaltsnahe Dienstleistungen, beispielweise für die Gartengestaltung sind dann nicht steuerlich begünstigt, wenn mehrere Monate zwischen den Arbeiten und dem Einzug in das neue Einfamilienhaus liegen.

Jedoch kann auch die Inanspruchnahme von Diensten, die **jenseits der Grundstücksgrenze** auf fremdem, beispielsweise öffentlichen Grund geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. Es muss sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die **ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt** werden sowie **dem Haushalt dienen**. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn Sie als Eigentümer oder Mieter zur **Reinigung und Schneebefreiung von öffentlichen Straßen und (Geh-)Wegen** verpflichtet sind.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist die Reinigung eines Gehweges noch zu bejahen. Die Reinigung der Fahrbahn einer Straße kann aber nicht mehr als hauswirtschaftliche Verrichtung angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweist.

Auch die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen**, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund erbracht werden, kann als Handwerkerleistung begünstigt sein. Es muss sich allerdings auch dabei um Tätigkeiten handeln, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist insbesondere

auszugehen, wenn Ihr **Haushalt an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen** wird.

Andere Leistungen, die **außerhalb des Haushalts** erbracht werden (z.B. Grabpflege, Textilreinigung), sind nicht begünstigt.

Haushalt des Kindes

Sie dürfen auch die Kosten für Tätigkeiten geltend machen, die in der **Wohnung Ihres (steuerlich anerkannten) Kindes** ausgeübt wurden. Voraussetzung ist aber, dass dem betreffenden Kind die Wohnung **unentgeltlich überlassen** wurde.

Beispiel

Sie stellen Ihrer studierenden Tochter kostenlos eine Wohnung in München zur Verfügung. Die anfallenden Kosten (z.B. für die Treppenhausreinigung) können Sie in Ihrer eigenen Steuererklärung abrechnen.

4 Wer erhält die Steuerermäßigung?

Den Steuerrabatt können grundsätzlich nur **private Arbeitgeber** oder **Auftraggeber** in Anspruch nehmen.

Wohnungseigentümergeinschaften

Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis kann auch mit einer **Wohnungseigentümergeinschaft** bestehen (z.B. zur Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen). Da Wohnungseigentümergeinschaften jedoch nicht am **Haushaltsscheckverfahren** (siehe Punkt 2.1) teilnehmen können, dürfen die Kosten für von ihnen angestellte Minijobber nur als „reguläre“ haushaltsnahe Dienstleistungen (Höchstbetrag: 4.000 €) abgezogen werden.

Genauso kann eine Wohnungseigentümergeinschaft auch Auftraggeber einer haushaltsnahen Dienstleistung oder einer Handwerkerleistung sein. Der **Verwalter**, der für die Eigentümergeinschaft die Aufgaben und Interessen wahrnimmt, **bescheinigt** gegenüber dem Finanzamt die Höhe der begünstigten Kosten entsprechend dem Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an der begünstigten Maßnahme.

Beispiel

Eine Wohnungseigentümergeinschaft lässt das Dach für 15.000 € brutto neu eindecken. Dabei betragen die begünstigten Arbeitskosten 6.000 € brutto. Der Verwalter bescheinigt dem Eigentümer A nach seinem Beteiligungsverhältnis einen Anteil von 18,5 %.

Begünstigte Aufwendungen	6.000 €
Anteil Eigentümer A (18,5 % · 6.000 € =)	1.110 €
davon 20 % Steuerermäßigung	222 €

Mieter/unentgeltlich Nutzende

Auch Mieter bzw. unentgeltlich Nutzende profitieren von der Steuerermäßigung.

Beispiel

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses beschäftigt für die Reinigung des Treppenhauses und der übrigen gemeinschaftlichen Räume ein Unternehmen. Die Kosten belaufen sich auf 6.500 € im Jahr. Aus der **Nebenkostenabrechnung** des Mieters ergibt sich ein Anteil von 812,50 €. Der Mieter kann bei seiner Einkommensteuererklärung 20 % davon und somit 162,50 € als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

Hinweis

Erzielen Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, können Sie sich für die begünstigten Leistungen einen **Freibetrag** in Ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen **eintragen lassen**.

5 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie nicht in Anspruch nehmen, wenn die Kosten zu den **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** gehören. Diese werden in voller Höhe im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart verrechnet. Eine **Doppelförderung** ist **unzulässig**. Wenn haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen bereits anderweitig steuerlich begünstigt sind, entfällt damit der Steuerabzug als haushaltsnahe Maßnahme.

Beispiel

Als Eigentümer lassen Sie an Ihrem vermieteten Mehrfamilienhaus eine Handwerkerleistung ausführen. Die Aufwendungen hierfür können als Werbungskosten bei den Mieteinkünften abgezogen werden. Zu bedenken ist, dass als solche nicht nur die Handwerkerlöhne abziehbar sind, sondern auch die kompletten Materialkosten.

Bei sogenannten **gemischten Aufwendungen** (z.B. bei Beschäftigung einer Reinigungskraft, die das selbstgenutzte Einfamilienhaus und das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) ist der Teil, der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führt, durch **Aufteilung der Gesamtarbeitszeit** zu ermitteln.

Beispiel

Sie lassen Ihre Wohnung sowie das Arbeitszimmer wöchentlich durch eine Fachkraft reinigen. Der zeitliche Umfang für die Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers beträgt 15 % der Gesamttätigkeit. In diesem Umfang ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Kosten tatsächlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Die Kosten für

die übrigen 85 % der Arbeitszeit können als haushaltsnahe Dienstleistung abgerechnet werden.

Vorrangiger Sonderausgabenabzug

Für **Kinderbetreuungskosten**, die als Sonderausgaben abgezogen werden können (mit zwei Drittel der Kosten, maximal jedoch 4.000 € pro Jahr und Kind), kann der **20%ige Steuerbonus nicht beansprucht** werden. Dies gilt auch für den Teil der Kosten, der sich wegen der Abzugsbeschränkungen nicht in voller Höhe als Sonderausgaben auswirkt.

Beispiel

Sie lassen Ihre vierjährige Tochter zu Hause stundenweise von einer angestellten Kinderfrau betreuen, der Sie jährlich 15.000 € zahlen. Zwei Drittel der Kosten (= 10.000 €) sind bis zum Höchstbetrag von 4.000 € als Sonderausgaben abziehbar. Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse steht Ihnen darüber hinaus nicht zu – auch nicht für den Teil der Kosten, der steuerlich unberücksichtigt geblieben ist (hier: 11.000 €).

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen **Behinderten-Pauschbetrag** in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen im Sinne einer Steuerermäßigung um 20 % der Kosten aus.

Hinweis

Zwar kommt die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht in Betracht, wenn es sich um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Gewährung von Baukindergeld ist jedoch für die Inanspruchnahme unschädlich.

6 Was ist noch zu beachten?

Die Höchstbeträge für die jeweilige Steuerermäßigung gelten **haushaltsbezogen**. Sind die Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses bzw. Auftraggeber der begünstigten Leistung entweder zwei gemeinsam in einem Haushalt lebende Alleinstehende (beispielsweise nichteheliche Lebensgemeinschaft) oder die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann jeder seine Aufwendungen grundsätzlich nur **bis zum hälftigen Höchstbetrag** abziehen – es sei denn, sie **beantragen einvernehmlich** eine andere Aufteilung.

Bei einem **Umzug** in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus kann eine Steuerermäßigung für Renovierungsmaßnahmen sowohl im bisherigen als auch im neuen Haushalt in Anspruch genommen werden, sofern die Maßnahmen in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** zum Umzug stehen.

Wichtig: Nur unbare Zahlungen sind begünstigt!

Private Auftraggeber und Arbeitgeber sollten unbedingt darauf achten, dass sie sowohl Zahlungen für haus-

haltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen als auch Lohn- und Gehaltszahlungen für haushaltsnah beschäftigte Arbeitnehmer **unbar** vornehmen, denn das Einkommensteuergesetz (EStG) **setzt diesen Zahlungsweg zwingend voraus**. Zudem muss der Dienstleister bzw. Handwerker eine **Rechnung** über seine Leistungen erteilt haben.

Hinweis

Erlaubt ist die Begleichung der Rechnung durch Dauerauftrag, Abbuchung mittels Einzugsermächtigung, Zahlung über Online-Banking, Übergabe eines Verrechnungsschecks, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder Lastschriftverfahren.

Die **Barzahlung** von Handwerkerrechnungen **ohne Einbindung eines Kreditinstituts** und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs **erfüllt nicht** die formellen **Voraussetzungen der Steuerermäßigung**.

Das FG Thüringen hat kürzlich die Begleichung einer Handwerkerleistung über ein Gesellschafterverrechnungskonto abgelehnt, mangels Einbindung eines Kreditinstituts. Die Revision ist beim BFH anhängig.

Die Kosten können in der Steuererklärung desjenigen Jahres **abgezogen** werden, in dem sie **gezahlt** wurden (sog. Abflussprinzip). Regelmäßig wiederkehrende monatliche Zahlungen, die innerhalb eines Zeitraums von bis zu zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel fällig und geleistet wurden, werden dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugeordnet. Die **Abgaben bei Minijobs** für die Monate Juli bis Dezember, die erst am 15.01. des Folgejahres fällig werden, gehören noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.

Bei **Wohnungseigentümern und Mietern** ist Folgendes zu beachten:

- **Regelmäßig** wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister) sind grundsätzlich **im Jahr der Vorauszahlungen** abziehbar.
- **Einmalige** Aufwendungen (z.B. Handwerkerrechnungen) sind erst **im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung** abziehbar.
- **Entnahmen aus der Instandhaltungsrücklage** sind erst im Jahr des Abflusses oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung abziehbar.

Wohnungseigentümer und Mieter können **alternativ** auch die **gesamten Aufwendungen** erst in dem Jahr geltend machen, in dem die **Jahresabrechnung genehmigt** wurde. Diese Entscheidung kann jede Person im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung selbst treffen.

Besonderheiten bei Au-pairs

Bei Aufnahme eines Au-pairs in eine Familie fallen in der Regel Aufwendungen für die Betreuung der Kinder

sowie für leichte Hausarbeiten an. Wird der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht nachgewiesen (z.B. durch Festlegung der Tätigkeiten im Vertrag und entsprechende Aufteilung des Entgelts), kann ein **Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen** im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden, wenn die Zahlung auf ein Konto des Au-pairs erfolgt.

Dienst- oder Werkswohnungen

Für vom Arbeitnehmer bewohnte **Dienst- oder Werkswohnungen** können die vom Arbeitgeber bezahlten haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen **abziehbar** sein, **wenn** der Arbeitgeber

- die Aufwendungen neben dem Mietwert der Wohnung als **Sachbezug** beim Arbeitnehmer **lohnversteuert** hat,
- eine entsprechende **Bescheinigung** erteilt, aus der die **Aufteilung** nach haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen, Arbeits- und Materialkosten hervorgeht, und
- **bescheinigt**, dass die Leistungen **durch fremde Dritte ausgeführt** wurden und zu welchem **Wert** sie als **Sachbezug** versteuert wurden.

Hinweis

Keine Steuerermäßigung wird für **Arbeiten** gewährt, die **durch eigenes Personal** des Arbeitgebers erbracht werden. Ebenfalls **nicht abziehbar** sind **pauschale Zahlungen** für Schönheitsreparaturen, die der Mieter einer Dienstwohnung (= Arbeitnehmer) an den Vermieter (= Arbeitgeber) leistet, sofern die Zahlungen **unabhängig von den tatsächlichen Reparaturen** erfolgen.

Haushaltsbezogene Inanspruchnahme der Höchstbeträge

Beispiel

Sie leben in einem Einfamilienhaus und haben folgende Aufwendungen:

- Renovierungskosten für neue Fenster, Tapezieren und Streichen in Höhe von insgesamt 20.000 €, wovon 8.000 € auf die Arbeitskosten entfallen
- Kosten für einen selbständigen Gärtner in Höhe von 3.600 €
- Kosten für die Reinigung des Treppenhauses, der Fenster und der Wohnung in Höhe von monatlich 300 €; diese fallen ab April des laufenden Jahres an und belaufen sich also auf insgesamt 2.700 €
- Kosten für den Winterdienst (200 €) sowie den Schornsteinfeger (100 €)

Insgesamt ergeben sich so **Aufwendungen** für die **haushaltsnahen Dienstleistungen** in Höhe von 6.600 € (= 3.600 € + 2.700 € + 200 € + 100 €). Der **Abzugsbetrag** für diesen Posten beträgt damit **1.320 €** (= 20 % · 6.600 €).

Die **begünstigten Aufwendungen für Handwerkerleistungen** entsprechen den Arbeitskosten von 8.000 €. Hiervon können jedoch nicht die vollen 20 % (= 1.600 €) abgesetzt werden, da der Höchstbetrag von 1.200 € greift. Der **Abzugsbetrag** für diesen Posten beträgt also **1.200 €**.

Insgesamt können Sie also eine Minderung Ihrer tariflichen Einkommensteuer um **2.520 €** (= 1.320 € + 1.200 €) erreichen.

7 Checkliste der begünstigten Aufwendungen

7.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Begünstigt sind Aufwendungen **im Haushalt bzw. im unmittelbaren Nahbereich**, wenn diese Aufwendungen von **externen Dienstleistern** erbracht werden. Die Beauftragung von Tätigkeiten im unmittelbaren Nahbereich ist begünstigt, wenn sie üblicherweise durch Familienmitglieder erfolgen.

- **Abfallmanagement** (Vorsortierung) innerhalb des Grundstücks
- **Friseur- und Kosmetikleistungen (Ausnahme)**, wenn
 - sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören,
 - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind **und**
 - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird
- **Gartenpflegearbeiten** (z.B. Rasenmähen, Heckenschneiden) einschließlich Grünschnittentsorgung als Nebenleistung
- **Hand- und Fußpflege (Ausnahme)**, wenn
 - sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehört,
 - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt ist **und**
 - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird
- **Hausarbeiten** (z.B. Reinigen, Fensterputzen, Bügeln)
- **Hausmeister, Hauswart**
- **Hausnotrufsystem** innerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“
- **Hausreinigung**
- **Kinderbetreuungskosten**, soweit sie nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG fallen
- **Kleidungs- und Wäschepflege** und -reinigung
- **Laubentfernung**
- **Nebenflichten der Haushaltshilfe** (z.B. kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, Kran-

ken, Alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder beim Arztbesuch)

- **Notbereitschaft/Notfalldienste** nur als reine Nebenleistung
- **Pflege** von
 - **Außenanlagen**
 - **Bodenbelägen** (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
 - **Fenstern und Türen** (innen und außen)
 - **Gegenständen** im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer usw.)
- **Reinigung** der Wohnung, des Treppenhauses und der Zubehörräume
- **Schädlings- und Ungezieferbekämpfung** (Abgrenzung im Einzelfall zu Handwerkerleistungen)
- **Straßenreinigung**
- **Tagesmutter** bei Betreuung im Haushalt, soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt
- **Tierbetreuungs- oder -pflegekosten**, insbesondere Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (z.B. Fellpflege, Ausführen, Reinigungsarbeiten)
- **Umzugsdienstleistungen** für Privatpersonen, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten
- **Verbrauchsmittel**, wie z.B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut
- **Wachdienst**
- **Winterdienst**
- **Zubereitung von Mahlzeiten**

7.2 Handwerkerleistungen

Begünstigt sind Aufwendungen **im Haushalt bzw. im unmittelbaren Nahbereich**, wenn diese Aufwendungen von **externen Dienstleistern** erbracht werden. Tätigkeiten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt **müssen dem Haushalt dienen**.

- **Abflussrohrreinigung**
- **Abwasserentsorgung**, Wartung und Reinigung
- Arbeiten am **Dach**, an **Bodenbelägen**, der **Fassade**, **Garagen**, **Innen- und Außenwänden** sowie **Zu- und Ableitungen**
- **Asbestsanierung**
- **Aufstellen eines Baugerüsts**
- **Außenanlagen (kein Neubau)**

- **Austausch oder Modernisierung** von Einbauküche, Bodenbelägen, Fenstern und Türen
- **Beprobung des Trinkwassers**
- **Bereitschaftsleistungen für ansonsten begünstigte Leistungen**
- **Brandschadensanierung**
- **Breitbandkabelnetz** (Installation, Wartung und Reparatur)
- **Carport, Terrassenüberdachung**
- **Dachgeschossausbau**
- **Dachrinnenreinigung**
- **Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen**
- **Elektroanlagen** (Wartung und Reparatur)
- **Entsorgung** als Nebenleistung
- **Fahrstuhlkosten** (Wartung und Reparatur)
- **Fertigaragenbau**
- **Feuerlöscher** (Wartung)
- **Feuerstättenschau**
- **Fußbodenheizung** (Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau)
- **Gartengestaltung**, auch das erstmalige Anlegen des Gartens bei Neubau, es sei denn die Aufwendungen werden zeitlich deutlich vor dem Einzug durchgeführt
- **Gemeinschaftsmaschinen** bei Mietern (z.B. Waschmaschine, Trockner; Reparatur und Wartung)
- **Graffiti-Beseitigung**
- **Gutachtertätigkeiten** (abhängig vom Einzelfall)
- **Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze** für Trink- und Abwasser, Strom, Fernsehen, Internet, Glasfaser und per Satellitenempfangsanlage sowie Weiterführung der Anschlüsse innerhalb des Haushalts
- **Hausschwamm-beseitigung**
- **Heizkosten**, darunter jedoch nur
 - **Austausch der Zähler** nach dem Eichgesetz
 - **Garantiewartungsgebühren**
 - **Heizungswartung und Reparatur**
 - **Schornsteinfegerkosten**
- **Insektenschutzgitter** (Montage und Reparatur)
- **Kamineinbau**
- **Kellerausbau**
- **Kellerschachtabdeckungen** (Montage und Reparatur)
- **Klavierstimmer**
- **Legionellenprüfung**

- **Mauerwerksanierung**
- **Modernisierungsmaßnahmen** (z.B. Badezimmer, Küche)
- **Montageleistung** (z.B. beim Erwerb neuer Möbel)
- **Müllentsorgungsanlage** (Müllschlucker; Wartung und Reparatur)
- **Müllschränke** (Anlieferung und Aufstellen)
- **Pflasterarbeiten**
- **Pilzbekämpfung**
- **Prüfdienste/Prüfleistungen** (z.B. bei Aufzügen)
- **Reparatur, Wartung und Pflege** von
 - **Bodenbelägen** (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
 - **Fenstern und Türen**
 - **Gegenständen** (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
 - **Heizungsanlagen**, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
 - **Wandschränken**
- **Schadenfeststellung, Ursachenfeststellung** (z.B. bei Wasserschaden, Rohrbruch)
- **Schädlings- und Ungezieferbekämpfung** (Abgrenzung im Einzelfall zu haushaltsnahen Dienstleistungen)
- **Schadstoffsanierung**
- **Schornsteinfeger**
- **Terrassenüberdachung**
- **Trockeneisreinigung**
- **Trockenlegung von Mauerwerk**
- **Umzäunung** des privaten Grundstücks
- **Wärmedämmmaßnahmen**
- **Wartung** von:
 - **Abwasser-Rückstau-Sicherungen**
 - **Aufzügen**
 - **CO₂-Warngeräten**
 - **Feuerlöschern**
 - **Heizungen und Öltankanlagen** (einschließlich Tankreinigung)
 - **Pumpen**
- **Wasserschadensanierung**
- **Wasserversorgung** (Wartung und Reparatur)
- **Wertermittlung**
- **Wintergartenanbau**

Die Kanzlei Neunzig & Partner steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.